

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2640

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen santésuisse und der Solothurner Spitäler AG, Solothurn, betreffend der Vergütung der stationären Behandlung von innerkantonalen Patienten der Allgemeinabteilung

1. Ausgangslage

Zwischen dem Spitalamt bzw. der Solothurner Spitäler AG und santésuisse Aargau-Solothurn konnte ein Vertrag betreffend der Vergütung der Behandlung von Patienten der Allgemeinabteilung in der Solothurner Spitäler AG abgeschlossen werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Das Verhandlungsergebnis wurde einvernehmlich erzielt. Die neuen Tarife wurden aufgrund des Tarifmodells von santésuisse auf Basis der Jahresrechnungen 2004 der solothurnischen Spitäler ermittelt und an die neue Tarifstruktur der Solothurner Spitäler AG angepasst:

- Tagestaxe Akutsomatik (für die Spitalstandorte Olten, Solothurn, Grenchen und Dornach)
- Rehabilitationstaxe (für die Spitalstandorte Olten, Solothurn und Allerheiligenberg)
- Psychiatrietaxe (für die Psychiatrischen Dienste).

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Da die Tarifiermittlung auf dem gesamtschweizerisch anerkannten Tarifmodell von santésuisse erfolgt ist und die neuen Tarife einvernehmlich zwischen santésuisse und der Solothurner Spitäler AG festgelegt werden konnten, liegt weder eine Verletzung des Wirtschaftlichkeits noch des Billigkeitsgebotes vor.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

- 4.1 Der Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und santésuisse Aargau-Solothurn betreffend der Vergütung der Behandlung von innerkantonalen Patienten der allgemeinen Abteilung in der Solothurner Spitäler AG im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2006 wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4)

Departement des Innern, Spitalamt (3)

Dr. Kurt Allematt, designierter Direktionspräsident der Solothurner Spitäler AG (Versand durch Spitalamt)

santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, z.Hd. Manuel Jung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + 5